

Satzung des Box-Club-Boeck Eisenach e.V.

Satzung (Stand 22.03.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Box-Club-Boeck Eisenach e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Eisenach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeverordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Sport und Spiel
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege
 - c) Die Pflege und Förderung von Sportarten und Disziplin
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung schriftlich erforderlich, auf welcher bei Personen unter 18 Jahren die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen ist. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung einer Mitgliedschaft.
2. Die Mitglieder des Vereines sind
 - a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahren
 - b) Jugendliche vom 14 – 17. Lebensjahr
 - c) Kinder unter 14 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Sektionen und die Sektionsleitungen über die Aufnahme von Einzelpersonen.
4. Die Mitglieder des Vereines erkennen das Grundgesetz der BRD an.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Es muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderhalbjahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereines ist zurückzugeben
2. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, ~~-Durch~~ **durch** Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entbindet nicht zur vollständigen Begleichung der Rückstände. In Abstimmung durch den Vorstand können rechtliche Schritte gegenüber der jeweiligen Person / Erziehungsberechtigte eingeleitet werden.

§ 5 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich für den laufenden Monat per Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag (bis zum 5. des Beitragsmonats). Barzahlung ist nur mit begründeter Ausnahme möglich.
3. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
4. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand für Ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und/ oder Sonderbeiträge festsetzen.
6. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, deren Entwicklung sowie Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzrichtlinie des Vereins festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zwischen der veröffentlichten Einberufung (im Aushang) und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
2. ~~Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.~~
Die Jahreshauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
3. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Wahl von 3 Kassenprüfern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anfragen und Beschlussfassung von Anträgen
 - i) Auflösung des Vereines
4. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung sowie über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich in diese Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer gegenzuzeichnen.
6. Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind die unter § 3, Absatz 2, a), b) genannten Mitglieder.
7. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. ~~Die Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum 31.12. des Geschäftsjahres vorliegen. Nur über diese Anträge wird während der nächsten Jahreshauptversammlung abgestimmt. Sie werden allen Vereinsmitgliedern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift zur Kenntnis gegeben.~~

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

9. ~~Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.~~

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

10. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Jahreshauptversammlungen.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister
- der/die Geschäftsführer
- der/die Hauptsportwart
- der/die Jugendwart
- der/die Pressewart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt. Für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/ die Vorsitzende
- der/ die stellvertretende Vorsitzenden
- der/ die Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vierteljährig tritt der Gesamtvorstand sowie je ein kompetenter Vertreter, der dem Verein angeschlossen Sektion, zu einer Beratung zusammen.
6. Der Vorstand ist berechtigt. Ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung den Vorstand ~~im~~ durch Beisitzer zu erweitern. Diese werden kooptiert, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 9 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung der Stadt Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 12.09.2002 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am 23.10.2010
Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am 13.09.2012
Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2014

Ramona Martin-Ebert
Schatzmeisterin/Protokollführerin

Ralf Hankel
Vorsitzender